

**Juristisches Repetitorium hemmer**  
**Übungsklausur für die Erste Juristische Staatsprüfung**  
**Sachverhalt Klausur 2054 (Zivilrecht)**

**Diese Aufgabe umfasst 3 Seiten.**

Bearbeitungszeit: 5 Stunden

---

Maklerin Martha Marks (M) wollte beim Würzburger Klavierhändler Kuno Kempff (K) einen Flügel für 20.000,- € erwerben, den sie Wochen zuvor im Geschäft des K besichtigt hatte.

Aus Platzgründen hatte K den Flügel allerdings mittlerweile bei seinem Bekannten Lorin Lutz (L) untergestellt, mit dem er einen Verwahrungsvertrag geschlossen hatte.

Deswegen wies er bei Vertragsschluss mit M den L an, den Flügel künftig nicht mehr für ihn, sondern für M zu verwahren. L war einverstanden. L schloss kurz darauf einen Aufhebungsvertrag mit K und einen Verwahrungsvertrag mit M.

Den Flügel sollte M absprachegemäß allerdings erst zwei Wochen später bei L abholen, weil sie erst ihre in Würzburg gelegene Wohnung umräumen musste.

Noch vor dem Abholen des Flügels erlangte M zwischenzeitlich Kenntnis davon, dass K gar nicht Eigentümer des Flügels war, sondern diesen nur zur Aufbewahrung und Pflege von Eigentümer Emil Eck (E) bekommen hatte, als dieser für einige Monate als Pianist auf Konzertreise ins Ausland ging.

Trotz der Proteste des mittlerweile von der Konzerttour zurückgekehrten E gab L den Flügel an M heraus, da er dieser gegenüber vertraglich verpflichtet sei.

M brachte den Flügel daraufhin in ihre Wohnung.

Am Tag darauf übereignete sie den Flügel zur Sicherung einer Forderung an Sonny Serkin (S), wobei der Flügel absprachegemäß weiterhin in ihrer Wohnung bleiben sollte.

Wegen der ständig protestierenden „Kulturbanausen“ neben, über und unter sich entfernte M aber Tage später wieder den Flügel und stellte ihn in einem Lagerraum ihres Bekannten Friedrich Franciszek (F) unter.

Als Vladimir Vorovitz (V), der Vermieter der M, dies erfuhr, protestierte er energisch und wies – sachlich zutreffend – darauf hin, dass der Flügel der einzige Gegenstand von Wert in der Mietwohnung der M gewesen sei. Dieser müsse daher wieder zur Sicherheit für seine Forderungen aus dem Mietverhältnis in die angemietete Wohnung zurückgeschafft werden.

Daraufhin brachte M den Flügel eine Woche später wieder in die Wohnung zurück.

Zwischenzeitlich hatte sich aber Folgendes abgespielt:

Gerichtsvollzieher Pogoric (P) war im Auftrag des Gläubigers Gulda (G) bei M erschienen, um aufgrund eines rechtskräftigen Titels über 12.000,- € den Flügel zu pfänden.

M hatte den Gerichtsvollzieher in den Lagerraum des F geführt, für den sie den einzigen Schlüssel hatte, und dort hatte der Gerichtsvollzieher das Pfandsiegel angebracht.

Als E dies erfährt, sucht er einen Rechtsanwalt auf und erkundigt sich nach den prozessualen Möglichkeiten, als Eigentümer gegen diese aus seiner Sicht rechtswidrige Pfändung gerichtlich vorzugehen.

Auch V sucht seine Rechtsanwältin auf und erkundigt sich nach der Rechtslage. V macht darauf aufmerksam, dass er von M noch 2.000,- € rückständige Miete aus den letzten sieben Monaten zu bekommen habe.

Sollte der gepfändete Flügel versteigert und der Erlös an G ausgekehrt werden, habe er die Befürchtung, seine Mietforderung gegen M nicht mehr durchsetzen zu können.

Im Übrigen bezweifle er, dass die Pfändung des Flügels überhaupt zulässig war, ist sich aber nicht sicher, ob er in diesem Fall auch selbst daraus Rechte herleiten kann.

## Vermerk für die Bearbeitung:

In einem Gutachten, das – gegebenenfalls hilfsgutachtlich – auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind in der vorgegebenen Reihenfolge folgende Aufgaben zu bearbeiten:

**Frage 1:** Hat ein Rechtsbehelf von E gegen die Pfändung durch G Aussicht auf Erfolg?

**Frage 2:** Hat ein Rechtsbehelf von V gegen die Pfändung durch G Aussicht auf Erfolg?

## Hinweis:

*Die Vorschriften der §§ 467 ff. HGB (Lagergeschäft) bleiben für die Bearbeitung außer Betracht!*